



Botschaft 2023-DIME-231

29. August 2023

Änderungen des kantonalen Richtplans

Wir unterbreiten Ihnen, gemäss Artikel 17 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG), den Bericht über die Änderungen des kantonalen Richtplans zur Information.

Das Verfahren für die Änderungen des kantonalen Richtplans sieht vor, dass der Grosse Rat über alle wesentlichen Änderungen des kantonalen Richtplans vor seiner Annahme durch den Staatsrat informiert wird.

Der Richtplan ist ein dynamisches Instrument, das je nach Entwicklung des Umfelds und der Herausforderungen regelmässig aktualisiert werden muss. Diese Änderung ist die erste seit der Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bund. Die wichtigsten Herausforderungen sind die Integration der Landschaften von kantonomer Bedeutung (LKB) sowie das Thema der Geotope.

Neue Projektblätter sowie die Änderung bestehender Projektblätter sind ebenfalls Teil des Dossiers. Laut dem 2014 revidierten Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) muss jedes Projekt mit starker Raum- und Umweltwirkung vorgängig im kantonalen Richtplan behandelt und durch den Bund genehmigt werden, bevor es auf lokaler Ebene geplant und realisiert werden kann. Nur durch kantonale, regionale und lokale Stellen oder Behörden eingereichte Projekte werden berücksichtigt.

Inhaltsverzeichnis

1	Dem Grossen Rat vorgelegte Dokumente	2
2	Chronologie der Arbeiten	2
3	Inhalt der Änderungen des kantonalen Richtplans	2
4	Zusammenfassung der Vernehmlassungsberichts	5
5	Wichtigste aufgrund der öffentlichen Vernehmlassung vorgenommene Änderungen	10
6	Weiteres Vorgehen	10

1 Dem Grossen Rat vorgelegte Dokumente

Um eine vollständige Kenntnisnahme des Dossiers zu ermöglichen, werden diesem Bericht die folgenden Dokumente beigelegt:

- > die Projekte der Themen «Landschaft» und «Geotope». Die im Vergleich zum aktuellen Inhalt des kantonalen Richtplans geänderten Texte werden durch Unterstreichungen (Ergänzungen) und Durchstreichungen (Löschungen) in blauer Farbe (oder violett für Anpassungen, die nach der öffentlichen Vernehmlassung vorgeschlagen wurden) hervorgehoben. Der erläuternde Teil dieser Texte, der durch den Buchstaben R oben links auf den betroffenen Seiten gekennzeichnet ist, ist für die Behörden nicht verbindlich;
- > die 32 Projektblätter (neue Projektblätter, geänderte Projektblätter und gelöschte Projektblätter). Die im Vergleich zum aktuellen Inhalt des kantonalen Richtplans geänderten Texte werden durch Unterstreichungen (Ergänzungen) und Durchstreichungen (Löschungen) in blauer Farbe (oder violett für Anpassungen, die nach der öffentlichen Vernehmlassung vorgeschlagen wurden) hervorgehoben;
- > der Vernehmlassungsbericht, ein im Anschluss an die öffentliche Vernehmlassung verfasstes Dokument. Dieser Bericht enthält sämtliche Bemerkungen, die anlässlich der öffentlichen Vernehmlassung formuliert wurden, sowie die Antworten des Staatsrates.

Für ein besseres Verständnis der Änderungen des kantonalen Richtplans werden folgende Beilagen ebenfalls unterbreitet:

- > die Grundlagenstudie «Inventar der Landschaften von kantonaler Bedeutung»;
- > die Vollzugshilfe zum Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG), um das Verständnis der Umsetzung der Landschaften von kantonaler Bedeutung zu vereinfachen.

2 Chronologie der Arbeiten

Gemäss der im Amtsblatt Nr. 50 vom 14. Dezember 2021 veröffentlichten Anzeige hat die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) die Änderungen zu den Themen «Landschaft» und «Geotope» sowie zu 32 Projektblättern während zwei Monaten in die Vernehmlassung gegeben.

3 Inhalt der Änderungen des kantonalen Richtplans

Mit den Entwürfen der abgeänderten Texte werden für die einzelnen Themen und Projektblätter folgende Ziele verfolgt:

3.1 Geändertes Thema T311 «Landschaft»

Hier geht es um eine tiefgreifende Änderung des bestehenden Themas mit dem Ziel, 12 Landschaften von kantonaler Bedeutung (LKB) in den kantonalen Richtplan aufzunehmen, um ihnen einen verbindlichen Charakter zu verleihen. Das Thema wird durch 12 Projektblätter zu den 12 festgelegten LKB ergänzt.

3.2 Neues Thema T313 «Geotope»

Es handelt sich um ein neues Thema, welches das Inventar der Geotope von kantonaler Bedeutung ankündigt, das zurzeit noch in Erarbeitung ist. Das Thema der Geotope war bisher im Thema «Landschaft» des kantonalen Richtplans enthalten. Sobald das Inventar fertiggestellt ist, wird eine Änderung des kantonalen Richtplans

vorgenommen und der Entwurf zur öffentlichen Vernehmlassung freigegeben. Zum jetzigen Zeitpunkt hat der Inhalt des kantonalen Richtplans keine Auswirkungen auf die Ortsplanung.

3.3 Geändertes Projektblatt P0107 «Strategischer Sektor «Rose de la Broye»»

Die hauptsächliche Änderung ist die Reduktion des Perimeters des strategischen Sektors, da das Projekt «Logistikzentrum für Schienenverkehr Broye» im gleichen Sektor angesiedelt ist. Das Projektblatt wechselt somit vom Stand der Koordination «Zwischenergebnis» zu «Festsetzung».

3.4 Neues Projektblatt P0212 «Regionale Abwasserreinigungsanlage St. Aubin»

Dieses regionale Vorhaben einer ARA ist Teil des Projekts der Zusammenlegung der ARA der Region Basse Broye/Vully und soll die Gesamtleistung der Abwasserreinigung verbessern und deren Kosten rationalisieren. Der Standort ist noch nicht endgültig festgelegt. Das Projektsteckblatt wird daher unter «Vororientierung» eingestuft.

3.5 Geändertes Projektblatt P0404 «Zu prüfende Umfahrungsstrassenprojekte»

Dies Blatt wird aufgrund der drei Umgehungsstrassen aktualisiert, die nun Gegenstand eines separaten Projektblatts sind.

3.6 Geändertes Projektblatt P0406 « Umfahrungsstrasse Düdingen »

Dieses Projektblatt wird angepasst, um die Kohärenz mit dem allgemeinen Projektblatt «Zu prüfende Umfahrungsstrassenprojekte» sicherzustellen, indem der Stand der Koordination von «Zwischenergebnis» auf «Vororientierung» geändert wird. Tatsächlich konzentrieren sich die aktuellen Arbeiten auf die Begründung der Verbindungsstrasse Birch–Luggiwil.

3.7 Neues Projektblatt P0410 «Umfahrungsstrasse Kerzers»

Aufgrund der fortgeschrittenen Planung ist dieses Strassenprojekt nun Gegenstand eines separaten Projektblatts. Der Stand der Koordination ist «Festsetzung».

3.8 Neues Projektblatt P0411 «Umfahrungsstrasse Prez-vers-Noréaz»

Aufgrund der fortgeschrittenen Planung ist dieses Projekt nun Gegenstand eines separaten Projektblatts. Der Stand der Koordination ist «Festsetzung».

3.9 Neues Projektblatt P0412 «Umfahrungsstrasse Romont»

Aufgrund der fortgeschrittenen Planung ist dieses Projekt nun Gegenstand eines separaten Projektblatts. Der Stand der Koordination ist «Festsetzung».

3.10 Neues Projektblatt P0413 «Autobahnanschluss Bulle»

Mit diesem neuen Projektblatt soll die vom Bundesamt für Strassen, dem Kanton und der Stadt Bulle vereinbarte Roadmap zum Autobahnanschluss Bulle in den kantonalen Richtplan übertragen werden. Es umfasst den Aktionsplan und die gemeinsame Vision der nötigen Massnahmen in den verschiedenen Zeithorizonten. Der Stand der Koordination ist «Vororientierung».

3.11 Neues Projektblatt P0414 «Logistikzentrum für Schienenverkehr Broye»

Dieses neue Projektblatt dient der Planung des ursprünglich im Sektor La Guérite vorgesehenen Logistikzentrums für Schienenverkehr im Sektor Rose de la Broye. Er ermöglicht eine Anerkennung dieses Projekts durch die Bundesbehörden. Der Stand der Koordination ist «Zwischenergebnis».

3.12 Gelöschtes Projektblatt P0501 «Mountainbike-Farm Hapfere Plaffeien»

Dieses Projektblatt wird gelöscht, da die betroffene Mountainbike-Farm nun im Projektblatt «Entwicklung Ganzjahressportgebiet Schwarzsee» behandelt wird, das entsprechend angepasst wird.

3.13 Geändertes Projektblatt P0502 «Erweiterung des Skigebiets, der MTB-Strecken und Klettersteige von Moléson-sur-Gruyères»

Gemäss den Ergebnissen der Prüfung des kantonalen Richtplans durch den Bund im Jahr 2020 wurden die auf der Ostseite geplanten Skianlagen und -pisten gelöscht, um den Übergang zum Stand der Koordination «Festsetzung» zu gewährleisten, entsprechend den durch den Bund bei der Genehmigung des revidierten kantonalen Richtplans 2020 gemachten Bemerkungen.

3.14 Geändertes Projektblatt P0503 «Entwicklung Ganzjahressportgebiet Schwarzsee»

Das Projektblatt wird angepasst, um den verschiedenen in diesem Sektor geplanten Projekten unterschiedliche Koordinationsstände zuzuweisen. Die Mountainbike-Farm Hapfere Plaffeien wird in das Projektblatt integriert.

3.15 Geändertes Projektblatt P0504 «Entwicklung der Infrastruktur in La Berra und Verbindung zwischen La Berra und Plan des gouilles»

Das Projektblatt wird angepasst, um den verschiedenen in diesem Sektor geplanten Projekten unterschiedliche Koordinationsstände zuzuweisen und den vom Bund bei der Genehmigung des revidierten kantonalen Richtplans 2020 gemachten Bemerkungen Rechnung zu tragen.

3.16 Geändertes Projektblatt P0507 «Entwicklung des Standortes Jaun/Gastlosen»

Das Projektblatt wird angepasst, um den verschiedenen in diesem Sektor geplanten Projekten unterschiedliche Koordinationsstände zuzuweisen.

3.17 Geändertes Projektblatt P0508 «Zentrum Schwarzsee»

Der Inhalt des Projektblatts wird anhand des Fortschrittsstands der Planung des Projekts angepasst. Der Stand der Koordination ist «Vororientierung».

3.18 Geändertes Projektblatt P0509 «Touristische Entwicklung Raum Bad Schwarzsee»

Der Inhalt des Projektblatts wird anhand des Fortschrittsstands der Planung des Projekts angepasst. Der Stand der Koordination ist «Vororientierung».

3.19 Neues Projektblatt P0513 «Goya Onda»

Ein Projektblatt für die Planung eines Projekts einer künstlichen Welle auf dem Greyerzersee wird erstellt. Der Stand der Koordination ist «Zwischenergebnis». Aufgrund der Ergebnisse der eidgenössischen Prüfung beschloss der Staatsrat jedoch, dieses Projektblatt aus dem kantonalen Richtplan zu streichen (siehe 4.8 unten).

3.20 Geändertes Projektblatt P0708 «Überdeckung Chamblieux»

Der Inhalt des Projektblatts wird anhand des Fortschrittsstands der Planung des Projekts angepasst. Insbesondere werden Präzisierungen hinsichtlich der gewählten Variante angebracht. Das Projektblatt wechselt vom Stand der Koordination «Zwischenergebnis» zu «Festsetzung».

3.21 Geändertes Projektblatt P0709 «Verdichtung und Aufwertung der Agy-Ebene»

Der Inhalt des Projektblatts wird anhand des Fortschrittsstands der Planung des Projekts angepasst. Insbesondere die Erwähnung eines möglichen kantonalen Nutzungsplans wird gestrichen. Der Stand der Koordination ist «Zwischenergebnis».

3.22 Geändertes Projektblatt P0801 «Regionales Sportzentrum von Estavayer-le-Lac»

Der Inhalt des Projektblatts wird anhand des Fortschrittsstands der Planung des Projekts und insbesondere der Reduktion des dafür vorgesehenen Perimeters angepasst. Das Projektblatt wechselt vom Stand der Koordination «Zwischenergebnis» zu «Festsetzung».

3.23 Neue Projektblätter P1101–P1112 Landschaften von kantonaler Bedeutung (LKB)

Es werden 12 Projektblätter zu den Landschaften von kantonaler Bedeutung erstellt: Intyamon, Massiv du Moléson und Teysachaux, Greyerz und Umgebung, Gastlosen und Hochmatt, Schwarzsee, Berra-Chäseberg, Greyerzersee, Saaneschlucht, Saane in der Stadt Freiburg, Pierrafortscha und Umgebung, Nordufer des Murtensees, Terrassenlandschaft von Cheyres-Châbles-Font.

Jedes Projektblatt enthält eine Beschreibung der Eigenschaften der betreffenden Landschaft und legt spezifische zu erreichende Ziele fest.

4 Zusammenfassung der Vernehmlassungsberichts

Der Vernehmlassungsbericht, in dem sämtliche Bemerkungen wiedergegeben sind, die anlässlich der öffentlichen Vernehmlassung eingereicht wurden, ist diesem Bericht beigelegt.

Für alle geänderten Inhalte des kantonalen Richtplans werden die wichtigsten Elemente im Folgenden präsentiert. Die kursiv gedruckten Texte enthalten eine Zusammenfassung der Antworten auf die Bemerkungen und die eventuell vorgenommenen Anpassungen. Es ist zu präzisieren, dass nur die wichtigsten Punkte und die Bemerkungen zu den Änderungen in dieser Zusammenfassung aufgeführt sind.

Betreffend die Infragestellung des Kapitels Windenergie wird auf die Antwort des Staatsrates vom 26. Juni 2023 auf den Auftrag Antoinette de Weck/David Fattebert 2022-GC-63 «Revision des Kapitels «Windenergie» des kantonalen Richtplans (KantRP)» verwiesen.

4.1 Allgemeine Bemerkungen

Verschiedene Bemerkungen betreffen die Mehrdeutigkeit der verwendeten Begriffe für die verschiedenen Koordinationsstände der Projektblätter sowie die rechtliche Tragweite der Projektblätter.

Mit der Aufnahme eines Projekts in den kantonalen Richtplans können der für seine Planung/Realisierung zu verfolgende Weg festgelegt und die vorliegenden Beschränkungen berücksichtigt werden. Ausserdem werden die im kantonalen Richtplan enthaltenen Projekte im Stand der Koordination «Festsetzung» der Genehmigung des entsprechenden Projektblatts durch den Bund unterbreitet. Durch den kantonalen Richtplan gibt der Kanton somit keinerlei Garantie für die Realisierung eines Projekts. Mit der Aufnahme in den kantonalen Richtplan kann angegeben werden, dass das Projekt in einem bestimmten Kontext untersucht werden kann und dass die Entwicklung dieses Projekts nicht im Widerspruch zur kantonalen Raumplanungsstrategie steht, die in der kantonalen Richtplanung festgelegt ist. Die erforderlichen Legalisierungsverfahren im Bereich der Raumplanung und/oder der Baubewilligung müssen noch durchgeführt werden

Aus Sicht mehrerer Vernehmlassungsadressaten und insbesondere des Bundes fehlen gewisse Elemente zur Rechtfertigung der Aufnahme eines Projekts in den kantonalen Richtplan oder für Anpassungen, die aus einer Änderung des Stands der Koordination hervorgehen, oder sind ungenügend.

Im Hinblick auf die Genehmigung der Änderungen des kantonalen Richtplans durch den Bund wird ein ergänzender erläuternder Bericht, der alle erwarteten Rechtfertigungen enthält, dem Bund im Rahmen der Schlussprüfung zugestellt werden. Für die künftigen Änderungen des kantonalen Richtplans wird ein solches Dokument vorgängig erstellt und den Dokumenten bei der öffentlichen Vernehmlassung und der Vorprüfung des Bundes beigelegt werden. Ausserdem sind Arbeiten zur Verbesserung der Form und der Struktur der Projektblätter im Gang. Diese neue Struktur sollte bei den nächsten Änderungen des kantonalen Richtplans zur Anwendung kommen.

4.2 Landschaft

4.2.1 Kantonales Landschaftskonzept

Der Bund sowie einige Gemeinden erwähnen das Fehlen eines «kantonalen Landschaftskonzepts», um auf dieser Grundlage den Inhalt des kantonalen Richtplans zu präzisieren und zu konkretisieren.

Das kantonale Landschaftskonzept wird keinesfalls aufgegeben. Es hat jedoch langsam seinen Zweck erfüllt, da sein hauptsächliches Ziel darin bestand, die Landschaften und Geotope von kantonalen Bedeutung gemäss NatG zu bestimmen. Der Staatsrat ruft in Erinnerung, dass der Kanton derzeit an der Verfassung einer Richtlinie zur Analyse der landschaftlichen Integration von Bauten und Anlagen arbeitet. Das Ziel dieses Dokuments wird darin bestehen, die «Landschaftsakteure» bei der Beurteilung der Integration eines Projekts (Anlagen, Infrastrukturen, Bauten, Aussengestaltungen) in die Landschaft zu unterstützen.

4.2.2 Tragweite der zu berücksichtigenden Landschaftsziele

Die Inventarisierung von 12 Landschaften von kantonalen Bedeutung wie auch jene der Geotope wird von den Vernehmlassungsadressaten insgesamt begrüsst. Was die Formulierung der Landschaftsziele angeht, liegen allerdings gegensätzliche Stellungnahmen vor. Manche halten sie für zu detailliert und einschränkend, während andere sie für approximativ und auslegungsbedürftig erachten.

Die Verfassung des kantonalen Richtplans muss in der Tat eine Formulierung finden, die weder zu ausführlich noch zu allgemein ist. Es handelt sich um ein verbindliches Dokument für die Behörden, dessen Ziel jedoch darin besteht, die Hauptstossrichtungen der Raumplanung auf kantonalen Ebene festzulegen, und dies informativ und öffentlich. In Bereichen, in denen dies möglich ist, etwa bei Landschaftsfragen, muss er Auslegungsspielraum für die regionale und lokale Planungen lassen.

Zahlreiche Vernehmlassungsadressaten, insbesondere einige Gemeinden, befürchten, dass der Kanton zu einschränkende Planungen für die nachgeordneten Behörden erstellt, vor allem hinsichtlich der Baurechte. Die Gemeinden befürchten zudem, dass ihre Autonomie bei der Ortsplanung durch die Festlegung eines Schutzperimeters eingeschränkt wird. Schliesslich wird gefragt, welche Rolle den Gemeinde- und Regionalbehörden zukommt und mit welchem Handlungsspielraum und was die Rolle des Kantons und insbesondere des Amtes für Wald und Natur bei der Prüfung der Ortsplanungen ist.

Die Gemeinden bzw. Regionen behalten ihre Autonomie bei der Gestaltung ihrer lokalen und regionalen Landschaftsplanung. Die im kantonalen Richtplan enthaltenen Ziele sind zwar verbindlich, die Mittel und Wege, um diese vor Ort zu erreichen, werden jedoch von der kantonalen Behörde nicht vorgegeben. Ausserdem sind die Landschaften von kantonalen Bedeutung nicht dazu bestimmt, die Raumentwicklung zu verhindern. Die Grundsätze der Verdichtung und der Erweiterung der Bauzone werden durch dieses Inventar somit nicht in Frage gestellt. Das Amt für Wald und Natur reicht ein Gutachten zu den Ortsplanungen ein und beurteilt dabei die Berücksichtigung der spezifischen Ziele der Landschaften von kantonalen Bedeutung. Als Fachstelle für Landschaftsfragen steht das Amt auch für die Beratung der Gemeinden und ihrer Auftragnehmer zur Verfügung.

Manche Vernehmlassungsadressaten befürchten einen Konflikt zwischen der Tourismusentwicklung und dem Schutz der ausgewählten Landschaften, etwa, dass ihr Gebiet unter eine Glasglocke gestellt wird. Weiter wird befürchtet, dass Alp- oder Landwirtschaftsbetriebe in ihrem Betrieb und ihrer Entwicklung eingeschränkt werden.

Das Inventar der Landschaften von kantonalen Bedeutung ist weder dazu bestimmt, den wirtschaftlichen Aufschwung der im kantonalen Richtplan bezeichneten touristischen Entwicklungsschwerpunkte einzuschränken, noch diesen zu fördern. Es soll in erster Linie «für ein Gleichgewicht zwischen einem hochwertigen Tourismusangebot und dem Erhalt der landschaftlichen Eigenschaften sorgen». Das Ziel besteht darin, die Realisierung von Tourismusprojekten zu begleiten, indem die natürlichen und kulturellen Eigenschaften, welche diese Landschaften so attraktiv und besonders machen, bestmöglich gewahrt werden. Im gleichen Sinn soll die Unterschutzstellung der Perimeter der Landschaften von kantonalen Bedeutung nicht zu einer Erhöhung der Beschränkungen und Hindernisse für die Entwicklung der alpinen Tätigkeiten führen, die weiterbestehen sollen, indem sie sich an die wirtschaftlichen

Realitäten und gesellschaftlichen Entwicklungen anpassen. Es geht vielmehr darum, den Erhalt der landschaftlichen Qualität innerhalb dieser geographischen Gebiete zu unterstützen.

Befürchtungen wurden geäußert hinsichtlich der Folgen der Umsetzung der Landschaften von kantonaler Bedeutung in den Gemeinden in Funktion des Status oder des Fortschrittsstandes der Ortsplanung. Gemäss kantonalem Richtplan erfolgt die Integration der Perimeter von kantonaler Bedeutung nämlich zum Zeitpunkt einer Gesamtrevision der Ortsplanung und es wurden keine «Übergangsbestimmungen» für die Zeit bis zu diesem Prozess festgelegt, der grundsätzlich alle 15 Jahre stattfindet. Diese Befürchtung wurde auch bei der Erstellung der Agglomerationsprogramme geäußert.

Die Umsetzung der Landschaften von kantonaler Bedeutung hat keine Auswirkungen auf die laufenden Verfahren für die Revision der Ortsplanungen. Falls die Vorprüfung bereits erfolgt ist, wird die Bezugnahme auf die Landschaften von kantonaler Bedeutung bei der Schlussprüfung nicht verlangt. Erst bei der Änderung oder Revision einer Ortsplanung müssen Bestimmungen und Massnahmen darin aufgenommen werden.

4.2.3 Methode für die Auswahl der Landschaften von kantonaler Bedeutung

Verschiedene Fragen wurden zur Methode für die Auswahl der Landschaften von kantonaler Bedeutung gestellt sowie zu deren Verhältnis zu anderen Landschaftsinventaren, insbesondere zu jenem der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, das als Grundlage für die Studien des Kantons dient. Zudem wurden mehrere Anträge zur Ergänzung von Landschaften gestellt, insbesondere die Bezirke Glâne und Vivisbach fühlen sich in diesem Inventar ungenügend vertreten.

Die in der Studie der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz beschriebenen Landschaften waren zu zahlreich, um alle sinnvoll als Landschaften von kantonaler Bedeutung bezeichnen zu können. Die Auswahlmethode wird im erläuternden Bericht zur Grundlagenstudie definiert, welche dem kantonalen Richtplan beiliegt. Die grundlegenden Auswahlkriterien sind die Typizität und die Seltenheit auf Kantonsebene. Die Landschaften müssen zudem fünf Funktionen erfüllen: eine produktive Funktion, eine ökologische Funktion, eine kulturelle Funktion, eine touristische Funktion sowie eine Funktion hinsichtlich des Lebensraumes. Dies zeigt deutlich, dass das Vorgehen weder naturalistisch noch kulturalistisch ist. Es ging darum, Landschaften von kantonaler Bedeutung zu definieren, und nicht darum, den gesamten Raum abzudecken.

4.2.4 Finanzierung der Pläne und Massnahmen im Zusammenhang mit den Landschaften von kantonaler Bedeutung

Diese Frage war Gegenstand zahlreicher Stellungnahmen. So wurden insbesondere Fragen zur Unterstützung der Gemeinden durch das Amt für Wald und Natur, zur Finanzierung lokaler Studien, zu Schutzmassnahmen oder auch zur Finanzhilfe für Alpwirte oder für die Landwirtschaft gestellt.

Der Kanton kann Beiträge zu zwei Arten von Projekten leisten: zur Erarbeitung des Landschaftsprogramms und zur Umsetzung konkreter Massnahmen. Die Subvention durch den Kanton kann höchstens 20 % der effektiven Kosten betragen. Das Landschaftsprogramm entspricht einem Plan zur Bewirtschaftung der Landschaft auf kommunaler und/oder interkommunaler Ebene. Hinsichtlich der konkreten Umsetzung können laut NatG (Art. 42) unter anderem folgende Arten von Massnahmen subventioniert werden: ökologische Ausgleichsmassnahmen, Leistungen und Nutzungseinschränkungen Dritter, Massnahmen zum Schutz der Biotope von lokaler Bedeutung oder auch Massnahmen zugunsten der Bildung, Sensibilisierung und Forschung. Die Bedingungen für die Finanzierung werden in der Vollzugshilfe zum NatG erläutert.

4.3 Projektblätter zu Tourismusprojekten

Einige Vernehmlassungsadressaten fordern, dass Tourismus- und Freizeitanlagen nur in den touristischen Entwicklungsschwerpunkten möglich sind, um die natürlichen und landschaftlichen Milieus zu erhalten; andere verlangen hingegen, dass solche Anlagen auch ausserhalb der touristischen Entwicklungsschwerpunkte möglich sind. Eine Befürchtung der Vernehmlassungsadressaten war, dass Tourismusprojekte in Widerspruch zu den ökologischen Herausforderungen des Kantons hinsichtlich Biodiversität und Klima treten könnten. Auch das Fehlen einer kantonalen Tourismusstrategie wurde mehrfach thematisiert.

Gemäss den Grundsätzen des kantonalen Richtplans (Thema T110 «Ansiedlung von Tourismus- und Freizeitanlagen» muss sich die Entwicklung des Tourismus auf bestimmte Zonen konzentrieren, um das übrige Gebiet zu erhalten. Die Eintragung mehrerer Tourismusprojekte in den kantonalen Richtplan bedeutet nicht eine übermässige Entwicklung des Tourismus. Im Gegenteil. Dies erlaubt eine Koordination zu gewährleisten, mögliche Beschränkungen früh zu erkennen und zur Interessenabwägung im Rahmen der Ortsplanung beizutragen. Die kantonale Tourismusstrategie steht kurz vor dem Abschluss und wird im Herbst 2023 dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Auf dieser Grundlage wird der Aktualisierungsbedarf des kantonalen Richtplans zu beurteilen sein.

Mehrere Gruppen mit Interessen in der Tourismusentwicklung wehren sich gegen den Rückzug gewisser Teile der Erweiterungsprojekte der Skigebiete Moléson-sur-Gruyères und La Berra.

Die Aufgabe der Erweiterungen des Skigebiets Moléson-sur-Gruyères rechtfertigt sich durch die negative Beurteilung des Bundes bei der Genehmigung des revidierten kantonalen Richtplans 2020. In diesem Zusammenhang kam der Bund zum Schluss, dass diese Erweiterungen aufgrund der geltenden gesetzlichen Grundlagen (Seilbahnverordnung, Landschaftskonzept Schweiz, Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, Inventar der Moorlandschaften von regionaler Bedeutung) nicht genehmigt werden konnten.

Für den Standort La Berra wurde das Projektblatt aktualisiert, um der Prüfung durch den Bund und insbesondere der Konformität gewisser Aspekte des Projekts mit dem Raumplanungsgesetz Rechnung zu tragen.

Der Bund fordert Erläuterungen im Zusammenhang mit den bei den verschiedenen Tourismusprojekten durchgeführten Studien, um die Änderungen der Koordinationsstände zu rechtfertigen.

Diese Aspekte werden in einem ergänzenden erläuternden Bericht ausgeführt, welcher dem Bund im Rahmen der Schlussprüfung der Änderungen des kantonalen Richtplans zugestellt werden wird.

4.4 Strategischer Sektor «Rose de la Broye»

Mehrere Vernehmlassungsadressaten machen sich Sorgen betreffend die Koordination dieses Sektors mit dem Projekt des Logistikzentrums Broye im Zusammenhang mit den Bahnanlagen, von denen die Gemeinde Payerne profitiert. In Anbetracht der Absicht, die heute von den Bahnhöfen Estavayer und Payerne wahrgenommenen Logistikaktivitäten zu konzentrieren, werden Zweifel hinsichtlich der Dichte der für diesen Sektor geplanten Arbeitsplätze und der Unterdimensionierung der Bahnanlagen geäussert.

Die Koordination mit dem Logistikzentrum für Schienenverkehr Broye (Projektblatt P0414) wird gerade auf der Ebene des kantonalen Richtplans gewährleistet: der Perimeter des Projektblatts geht aus einer 2020 zwischen dem Kanton, den betroffenen regionalen Instanzen und der SBB getroffenen Vereinbarung hervor. Da es sich um einen strategischen Sektor handelt, ist der Sektor Rose de la Broye in erster Linie für Tätigkeiten mit hoher Wertschöpfung bestimmt, aufgrund der Nähe des Eisenbahnknotenpunktes können sich dort jedoch auch Logistikaktivitäten entwickeln. Die Vielfalt der Tätigkeitsarten rechtfertigt die geplante Dichte der Arbeitsplätze (75 Arbeitsplätze/ha).

Der Bund verlangt die Erläuterung der Problematiken der haushälterischen Bodennutzung und des Zugangs mit öffentlichen Verkehrsmitteln für diesen Sektor.

Diese Aspekte werden in einem ergänzenden erläuternden Bericht ausgeführt, welcher dem Bund im Rahmen der Schlussprüfung der Änderungen des kantonalen Richtplans zugestellt werden wird.

4.5 Regionale Abwasserreinigungsanlage St. Aubin

Der Bund verlangt die Präzisierung der Aspekte zu den Fruchtfolgeflächen und zum Wald.

Diese Aspekte werden in einem ergänzenden erläuternden Bericht ausgeführt, welcher dem Bund im Rahmen der Schlussprüfung der Änderungen des kantonalen Richtplans zugestellt werden wird.

4.6 Überdeckung von Chamblieux

Einige Akteure widersetzen sich der Tatsache, dass ein kantonaler Nutzungsplan (KNP) für den betroffenen Perimeter ohne ihre Zustimmung erstellt werden kann.

Die Erarbeitung eines kantonalen Nutzungsplanes soll nicht den gesamten betroffenen Perimeter abdecken, er wird jedoch für den Perimeter gebraucht, der für das neue Kantonsspital bestimmt ist, der innert kurzer Frist einen kantonalen gemeinnützigen Bedarf erfüllen muss, um die benötigten Nutzungen auf einer bestimmten Fläche zu ermöglichen. Für die anderen Perimeter ist eine Änderung des Zonennutzungsplans auf Gemeindeebene erforderlich und die Umsetzung erfolgt unter der Federführung der betroffenen Gemeinden.

Der Bund fordert den Kanton auf, Informationen zu den spezifischen Beschränkungen im Zusammenhang mit der schliesslich gewählten Variante zu liefern, insbesondere hinsichtlich der Fruchtfolgeflächen und der Koordination mit dem Strategischen Sektor Autobahnausfahrt Freiburg Süd (P0102) und dem Projekt Autobahnanschluss Freiburg Süd (P0408).

Diese Aspekte werden in einem ergänzenden erläuternden Bericht ausgeführt, welcher dem Bund im Rahmen der Schlussprüfung der Änderungen des kantonalen Richtplans zugestellt werden wird.

4.7 Strasseninfrastrukturprojekte

Mehrere Stellungnahmen erwähnen die Benachteiligung des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs im kantonalen Richtplan, der eine grosse Anzahl von Strasseninfrastrukturprojekten enthält.

Der Staatsrat weist darauf hin, dass die Änderungen der Themen und Projektblätter nicht repräsentativ für die Berücksichtigung der Biodiversität, der Umwelt und des Klimas in der kantonalen Politik sind. Massnahmen des Langsamverkehrs oder im Zusammenhang mit dem Klimaplan erfordern in der Regel keine Erstellung eines Projektblatts. Solche Projekte sind das Ergebnis von Beschlüssen oder Überlegungen, die in einem anderen Kontext als jenem des kantonalen Richtplans erfolgen.

Mehrere Nichtregierungsorganisationen äussern sich kritisch zur Verwendung von Fruchtfolgeflächen und landwirtschaftlichen Böden, insbesondere im Zusammenhang mit den Umfahrungsstrassen Prez-vers-Noréaz und Romont. Der Bund fordert, dass die Angaben zur Rechtfertigung der Verwendung von Fruchtfolgeflächen in den Projektblättern zu diesen Strassenprojekten weiter ausgeführt werden, und unterstreicht, dass diese nicht auf das spätere Planungsverfahren verschoben werden kann.

Der Staatsrat weist darauf hin, dass die ganze Süd-Ost-Achse des Kantonsgebiets mehrheitlich aus Fruchtfolgeflächen besteht und dass deren Beanspruchung schwerlich vermieden werden kann. Laut Raumplanungsverordnung dürfen Fruchtfolgeflächen allerdings der Bauzone zugewiesen werden, «wenn ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann». Um die Auswirkungen auf die Fruchtfolgeflächen zu beschränken, enthält das Projekt Prez-vers-Noréaz ein Bodenschutzkonzept in Zusammenarbeit mit den Eigentümern der landwirtschaftlichen Grundstücke des Sektors. Für die Umfahrungsstrasse Romont und ihre unterirdische Variante, mit der die verschiedenen Belastungen (Umweltverschmutzung, Lärm, Auswirkung auf die Landschaft usw.) so weit wie möglich begrenzt werden können, wird zurzeit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, die dem Dossier zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage beigelegt werden wird.

Die Gründe für die Priorisierung der Umfahrungsstrassen werden von den beteiligten Parteien nicht immer verstanden. Ausserdem bestehen sowohl bei der Umfahrungsstrasse Düdingen als auch bei jener von Romont zahlreiche Einsprüche zu den gewählten Streckenführungen.

Der Grosse Rat hat im September 2016 einen Verpflichtungskredit für die Studien für 7 Umfahrungsstrassenprojekte gutgeheissen. Diese Projekte wurden durch einen Lenkungsausschuss (COPIL) priorisiert. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Bedingungen für die Verwirklichung (Grundstücke im Eigentum des Staates, bereits verwirklichte Güterzusammenlegungen, teilweise bereits bestehende Strassen usw.) sowie der regionalen und sprachlichen Verteilung beschloss der Staatsrat am 10. Dezember 2018 für die Umfahrungsstrassen Romont, Kerzers und Prez-vers-Noréaz die Vorprojektstudien zu beginnen und bei Bedarf den Erwerb der nötigen Grundstücke einzuleiten. Die Streckenführungen entsprechen wirtschaftlichen, topografischen und sozialen Anforderungen, die anhand der folgenden Kriterien bestimmt wurden: direkten Nutzen für die Verkehrsteilnehmenden, Verbesserung der Verkehrssicherheit, Umweltbelastungen und Ressourcenverbrauch, Lebensqualität im städtischen Umfeld sowie für die Entwicklung erforderliche wirtschaftliche Räume und Strukturen.

Diese verschiedenen Aspekte der Rechtfertigung und der Klärung des Kontextes werden in einem ergänzenden erläuternden Bericht ausgeführt, welcher dem Bund im Rahmen der Schlussprüfung der Änderungen des kantonalen Richtplans zugestellt werden wird.

4.8 Projekt Goya Onda

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten widersetzt sich diesem Projekt und fordert seinen Rückzug aus dem kantonalen Richtplan. Der Bund vertritt in seinem Prüfbericht die Ansicht, dass das Projekt Goya Onda dem Raumplanungsgesetz widerspricht.

Da das Projekt nach Ansicht des Bundes nicht mit den Grundsätzen der Raumplanung vereinbar ist, wird der Staatsrat dieses aus dem kantonalen Richtplan zurückziehen.

4.9 Regionales Sportzentrum von Estavayer-le-Lac

Der Bund sowie verschiedene andere Vernehmlassungsadressaten verlangen eine Rechtfertigung des Standorts dieses Projekts, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der vorgesehenen Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen.

Diese Aspekte werden in einem ergänzenden erläuternden Bericht ausgeführt, welcher dem Bund im Rahmen der Schlussprüfung der Änderungen des kantonalen Richtplans zugestellt werden wird.

5 Wichtigste aufgrund der öffentlichen Vernehmlassung vorgenommene Änderungen

—

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Vorprüfung des Bundes und der öffentlichen Vernehmlassung wird das Projektblatt Goya Onda vom kantonalen Richtplan zurückgezogen.

Um die Gleichbehandlung zwischen den verschiedenen Projektblättern im Zusammenhang mit Skigebieten zu gewährleisten, wird das Projektblatt P0503 «Entwicklung Skigebiet Schwarzsee» angepasst, um die geplante Erweiterung im Geissalgebiet zurückzuziehen nach Koordination mit den betroffenen Instanzen und im Rahmen einer nächsten Änderung des kantonalen Richtplans.

Verschiedene kleinere formelle oder kartografische Anpassungen wurden bei den geänderten Inhalten angebracht. Alle Anfragen für Klärungen und Präzisierungen an die betroffenen Akteure sind im Bericht zur öffentlichen Vernehmlassung ersichtlich, der diesem Bericht beigelegt ist, und auf der Webseite des kantonalen Richtplans veröffentlicht wird.

6 Weiteres Vorgehen

—

Die Änderungen des kantonalen Richtplans werden vom Staatsrat verabschiedet und danach dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet werden. Ab ihrer Genehmigung werden die Inhalte auf der Webseite des kantonalen Richtplans veröffentlicht und auf der interaktiven Online-Applikation geo.fr.ch/PDCantC zur Verfügung gestellt.

Der Staatsrat ersucht den Grossen Rat, vom Dossier zur Änderung des kantonalen Richtplans Kenntnis zu nehmen.

Beilagen

—
Erwähnt